

ungefördert. Der Papst rechtfertigte hier seine Milde mit seinem Vorsatze, gegen die Türken zu kriegen ¹⁾. Nie entschlummerte bei ihm dieser Gedanke, aber welches waren seine Aussichten, wenn er auf Italien und gar, wenn er auf die tramontanen Völker sah!

Drittes Capitel.

Pius und die Freiheiten der gallicanischen Kirche.

Im vorigen Abschnitte wurde darauf hingedeutet, wie Frankreich, um Pius vom aragonischen Bündnisse loszureißen, sein kirchliches Interesse in die weltliche Politik verflocht, jenes opferte, ohne durch diese zum erwünschten Ziele zu gelangen. Dieser Abschnitt nun soll die kirchliche Seite des Opfers auf dem politischen Hintergrunde darstellen.

Auch in Frankreich ist die conciliare Bewegung nicht ohne eine Reaction geblieben. Wie aber die neue Strömung hier keine ungewohnte, so war auch die Gegenströmung minder stark und lärmvoll. Frankreich hatte sich selbst von der Thätigkeit des basler Concils ein Resultat gezogen, ohne den Vätern bis zu ihren äußersten Schritten, der Entsetzung des Papstes und der Wahl eines Gegenpapstes, zu folgen. Auf der Versammlung zu Bourges, die halb ein Reichstag unter dem Voritze des Königs, halb eine Nationalsynode war, hatte es die Reformdecrete des Concils mit einigen passenden Abänderungen zum Reichsgesetz erhoben, das der König bestätigte und als Richtschnur der kirchlichen Praxis aufstellte. Das war die Pragmatik vom 7. Juli 1438 ²⁾. Schon allein die Art, wie sie entstand, gab ihr eine tiefe Bedeutung. Sie war vor Allem ein Staatsact; das Kirchliche kam dabei nur in zweiter Reihe in Betracht. Weder Eugen IV, noch seine Nachfolger bestätigten sie, ihr kanoni-

¹⁾ cf. Pius Comment. p. 305. Card. Papiens. epist. 158. an den Cardinal Piccolomini, etwa von 1465.

²⁾ Vergl. Bb. I. S. 152.

sches Fundament, an sich wenig betont, war lediglich die höchste Autorität der allgemeinen Concilien. So stand denn auch an ihrer Spitze das vielbestrittene Dogma, daß ein allgemeines Concil seine Gewalt unmittelbar von Christo habe, daß der Papst ihm in Allem, was den Glauben und die Reform der Kirche angehe, zu gehorsamen verpflichtet sei, ferner die Forderung, daß alle zehn Jahre ein allgemeines Concil gehalten werde. Aber ungleich tiefer schnitten die praktischen Sätze ein. Die Annaten und alle ähnlichen Abgaben an die päpstliche Kammer wurden abgeschafft, eine Entschädigung obenhin versprochen, aber nie geleistet. Die Expectanzen wurden durchaus, die päpstlichen Reservationen bis auf wenige Fälle gestrichen. Noch schärfer beschränkte man die Gerichtsbarkeit des Papstes. Kurz allen Uebergriffen der römischen Curie bei Vergebung der kirchlichen Würden, Aemter und Beneficien, allen ihren kunstreichen Methoden, aus den Tochterkirchen Geld und wieder Geld zu pressen, ihrem System der kostbaren Bevormundung ward ein wirksamer Damm entgegengesetzt. Auch ist es bemerkenswerth, daß nicht wie in Deutschland die Decrete des basler Concils selbst in ihrer verwickelten kanonistischen Form angenommen, sondern daß sie in einfache und klare Sätze umgearbeitet wurden, die den Advocatenkünsten wenig Spielraum ließen. Den Zweck, Rom gegenüber die Freiheit der gallicanischen Kirche zu wahren, erreichte die Ordonnanz von Bourges durchaus.

Auf der andern Seite enthielt sie gewisse Abänderungen der basler Beschlüsse, welche ihren allgemeinen Zweck, die Reform der kirchlichen Verwaltung, doch wieder zum guten Theil illusorisch machten. Die kanonische freie Wahl sollte hergestellt sein. Aber da hatte der König das sogenannte Regalrecht, das heißt während der Erledigung eines Bisthums besetzte er die inzwischen vacant werdenden Beneficien und Stellen in demselben und zog er die Einkünfte, bis der Elect ihm den Eid der Treue geleistet, eine Handlung, zu der es in strittigen Fällen oft erst nach Jahren kam. Da hatten ferner die adligen Patrone ein Nominationsrecht, und drittens hatte ein solches die Universität, die für ihre Studenten und Graduirten einen gewissen Theil der Pfründen in Anspruch nehmen durfte. So billig es in Bourges erschienen war, daß den Jüngern der Wissenschaft eine Subsistenz und ein bescheidener Lohn gesichert würde, so wußten sie dieses Recht thatsächlich zu einer ungehörlichen Macht zu erweitern. Die kirchliche Jurisdiction nämlich fiel

in letzter Instanz dem Parlament und der Universität von Paris theils von selbst zu, theils wurde sie von ihnen angemacht. In beiden Körperschaften aber herrschten die Advocaten, die Doctoren des bürgerlichen und päpstlichen Rechtes vor. Vermittels des Processus hatten sie die Vergebung der Bisthümer und der Pfarren und Beneficien in der Hand, des Processus aber bedienten sie sich auf so schändliche Weise wie nur je die römischen Rechtsverdreher in den verrufensten Zeiten. Freilich hören wir aus Frankreich nicht die unersättlichen Klagen und Beschwerden, wie sie etwa in Deutschland über die Erpressungen der römischen Curie ergingen. Denn einmal waren die Bedrückter französische Landsleute und die großen Männer der Nation, dann aber kennen wir eben sie seit den Tagen von Costniz und Basel her als die tönensten Organe der öffentlichen Meinung, und sie hatten allen Grund, die unbedingten Lobredner der gallicanischen Freiheit zu sein. Hören wir aber auch einen Laien, der Weib und Kinder hatte, einen Burgunder, für dessen Heimath die pragmatische Sanction nicht galt, einen billigen Mann wie Du Clercq über die praktischen Folgen dieses Gesetzes sprechen. Der Papst, sagt er, habe nun die Beneficien in Frankreich nicht mehr vergeben, sondern allerdings die rechtmäßigen Collatoren. Aber durch die ersten Bitten und Nominationen der Fürsten, der Herren, mehr aber und bei Weitem am Meisten der Universitäten, sei ihr Recht entweder ganz niedergebrückt oder doch so sehr verkümmert, daß der Collator in drei Fällen kaum einmal seinen Willen erfüllt sehe. Wird einmal Einer gewählt, der nicht zu den Etudiants der Hochschulen gehört, so folgt fast unfehlbar ein Proceß, in dem er seinen Anspruch wieder verliert. Um ein Bisthum processiren bisweilen vier bis sechs Bewerber oder sie einigen sich so, daß der glückliche Gewinner den Einen mit einer Pfarre, den Andern mit einer Capelle und dergleichen abfindet. Annaten und Taxen an den Papst werden nicht gezahlt. Die Proceßkosten aber, wenn sie gesetzmäßig zwanzig Thaler betragen, werden auf hundert berechnet, und das gilt nicht für Simonie!). Der Vorwurf, der von

!) Brief il sembloit bien souvent qu'on marchandast des bénéfices, comme marchands font des denrées, sagt Du Clercq Mémoires ed. Buchon lib. IV. chap. 4 und lib. IV. chap. 34 von der pragmatischen Sanction, par laquelle (ni le) pape ni les collateurs de bénéfices ne donnoient nuls bénéfices, que tous ne fussent embrouillés par les nominations des universités, et estoit grand pitié comme on s'embrouilloit en procès pour avoir les bé-

Rom aus vielfach wider die pragmatische Sanction gerichtet worden ist, als habe sie den Clerus unter das Gericht der Laien gebracht, ist in dieser Form freilich unhaltbar. In keinem Artikel der Pragmatik steht ein Wort davon, aber factisch wurde in unzähligen Fällen von ungeweihten Juristen Gericht gehalten und Recht gesprochen in Sachen rein kirchlicher Natur. Das Parlament und die Universität von Paris legten sich eine Art Oberaufsichtsrecht über die französische Kirche bei, und öfters griff auch die monarchische Gewalt ein, als sei die oberste Instanz ihr natürliches Recht. So lange sich zwischen diesen Staatskörpern kein Zwiespalt erhob, hielt sich die gallicanische Weise der Kirchenverwaltung ohne sonderliches Aufsehen. Bei allen Uebelständen war sie national: es wurden dem Volke keine Ausländer aufgedrungen und das Geld blieb im Lande. Ueberdies war das Gesetz von 1438 nichts wesentlich Neues, es schärfte ziemlich dieselben Normen ein, welche bereits die Pragmatik Ludwig's des Heiligen aufgestellt.

Die Franzosen haben es Karl VII immer nachgerühmt, daß er bei aller seiner elenden Schwäche und Apathie und obwohl er in späteren Jahren völlig von Günstlingen und Maitressen geleitet wurde, dennoch die Freiheiten und die Unabhängigkeit der französischen Kirche mit viel Energie festgehalten hat. Thomas Basin, später Bischof von Lisieux, ein eifriger Gallicaner, zollt ihm dieses Lob zuerst; der Clerus, fügt er hinzu, habe ihn dafür als seinen Protector geliebt¹⁾. Das Verdienst gebührt wohl weniger ihm als dem administrativen System überhaupt, welches sich gerade damals aus den Trümmern der Feudalität erhob²⁾. Der aufmerksame Wächter war vielmehr die Hochschule von Paris, welcher der König in diesen Dingen gern seinen Namen lieh.

Papst Eugen IV versagte der pragmatischen Sanction seine Beistimmung und remonstrirte gegen sie sein Leben lang. Er wie sein Nachfolger Nicolaus machten wiederholte Versuche, den Franzosen ihr Kleinod wieder abzulisten, sie boten dem Könige wie den Universitäten das Recht, eine gewisse Anzahl von Beneficien zu ver-

néfices. Daß Du Clercq den Inhalt der Sanction mit ihren mittelbaren Folgen zusammenwirft, ist ihm nicht zu verargen.

¹⁾ Basin Histoire des règnes de Charles VII et de Louis XI publ. par J. Quicherat T. I. Paris 1855 p. 317 seq.

²⁾ Ich verweise darüber auf das schätzbare Buch von Dansin Histoire du gouvernement pendant le règne de Charles VII. Paris 1858.

geben. Beide wiesen solche Anträge ab. Schon damals hatten die Päpste mit der pariser Universität den schwersten Stand, zumal da diese als Erbfeindin der Bettelorden jedes denselben verliehene Privilegium wie eine Beleidigung aufnahm ¹⁾. Als Papst Nicolaus einem Prälaten die Confirmationsbulle ohne Weiteres zuschickte, als bedürfe es zur Bestätigung keiner sonstigen Autorität, erklärte es der König als sein Recht und als der Würde seiner Krone gebührend, daß solche Documente an ihn und niemand sonst geschickt würden, da die Prälaten seines Reiches ihm und ihm allein den Huldigungseid zu leisten hätten ²⁾.

Ernstlicher noch wurde der Conflict unter Calixtus III. Wir erinnern uns, daß der König anfangs das öffentliche Verlesen der Kreuzzugsbulden, die Türken-Ablässe und Zehnten in seinem Reiche kurzweg untersagte ³⁾. Der Papst hatte den Cardinal Alain de Taillebour zu diesem Zwecke nach Frankreich geschickt und zwar als Lateranlegaten. Sofort ließ ihn der König wissen, er habe das von seinen Vorgängern ererbte Recht, daß zu ihm kein apostolischer Legat oder Cardinal als Lateranlegat kommen und die Befugnisse eines solchen ausüben dürfe, weder in der Jurisdiction noch in der Collation von Beneficien noch sonst. Darum erkenne er Taillebour in dieser Eigenschaft nicht an. Wollte der Cardinal sich das Kreuz vortragen lassen und in seinen Schreiben Lateranlegat nennen dürfen, so mußte er zuvor erklären, daß das eine besondere Begünstigung des Königs sei, die dessen und des Königreiches Rechte nicht präjudicire, er mußte ferner versprechen, daß er keine sonstigen Rechte eines Lateranlegaten ausüben werde, insbesondere nicht solche, welche der pragmatischen Sanction zuwiderliefen ⁴⁾.

Der Legat so wie der Papst sahen diese kleine Nachgiebigkeit des Königs schon für ein erfreuliches Zeichen an. Die goldene Rose, die der Papst jährlich in den Fasten zu weihen pflegt, erhielt diesmal der König von Frankreich, sie sollte ihn zur Vertheidigung des christlichen Glaubens ermahnen und seine Erlaubniß zu den

¹⁾ Bulaeus Hist. Univers. Paris. T. V. Paris 1670 p. 543.

²⁾ Sein Brief an den Papst, leider ohne Datum, bei Leibnitz Cod. jur. gent. dipl. T. I. p. 411.

³⁾ S. oben Bb. II. S. 176.

⁴⁾ Die Erklärung des Cardinals vom 1. Januar 1456 (nach unsrer Rechnung wohl 1457) in den Preuves des Libertez de l'église Gallicane (par P. Pithou) II. édit. Paris 1651 (T. II.) p. 917.

Zehnten und Ablässen erkaufen ¹⁾). Wirklich gab der König diese Erlaubniß, doch unter der Bedingung, daß für das gesammelte Geld 30 Galeren bei Avignon gebaut wurden, bei denen man ohne Zweifel schon damals an Genua und Neapel, nicht an die Türken dachte. Indes war die französische Geistlichkeit durchaus nicht gemeint, sich dem Befehle des Königs ohne Weiteres zu fügen. Auf Anregung der pariser Doctoren und des Klerus der Diocese Rouen wurde gegen die Eintreibung des Zehnten eine Provocation an ein zukünftiges Concil in Frankreich erlassen. Eine päpstliche Bulle erklärte sie sofort für nichtig, der Papst nannte dieses Verfahren „kezerischen Ungehorsam und Rebellion,“ der Legat sollte nach Paris gehen, um die Akademiker und Kleriker, die den Protest angestiftet, zu seiner Rücknahme zu zwingen oder zu strafen, letzteres mit dem Beistande des weltlichen Armes, des Königs, der sich durch schriftliche Zusage gebunden ²⁾). Karl vermittelte den Streit, indem er wenigstens im Princip nachgab. Die Freiheit des französischen Klerus, daß er über die Erhebung eines Zehnten selber befragt werden müsse, wurde aufrecht erhalten, die königliche Bewilligung gleichfalls, doch sollte sie für die Zukunft kein Präjudiz jener Freiheit sein ³⁾).

Gerade zu der Zeit, als Pius den apostolischen Stuhl bestieg, stand die Hochschule von Paris, principiell seine entschiedenste Feindin, auf dem Gipfel ihrer kirchlichen Macht, war die pragmatische Sanction in ihrer vollsten Geltung. Der Papst griff zuerst an: auf dem Congreß zu Mantua hielt er den französischen Gesandten eine derbe Strafrede gegen die Sanction, und vor den bretonischen Gesandten hob er mit besonderem Lobe hervor, daß ihre Herren sich niemals gegen die Mutter Kirche aufgelehnt ⁴⁾). Wohl legte er sich dabei noch einigen Zwang an. Viel derber spricht er, der einst selber auf den Bänken des basler Doms unter den wildesten Reformfreunden gesessen, sich in seinen Commentarien über die Sanction und ihre Entstehung aus. Hier beschuldigt er den König, der dieses „Joch des römischen Papstes“ zum Gesetz erhoben, der „den Ge-

¹⁾ Calixtus an den König vom 24. Mai 1457 bei Raynaldus 1457 n. 52.

²⁾ Raynaldus 1457 n. 54—56, hier auch des Papstes Schreiben an den Legaten vom 28. Juni 1457.

³⁾ Lettres patentes des Königs vom 3. August 1457 in den Preuves des Libertez etc. p. 861.

⁴⁾ S. oben S. 87. 89.

horsam gegen Christus und die Ehrerbietung gegen dessen Stellvertreter überschritten,“ des schönsten Undanks, da Gott ihm zur Rettung seines Reiches die Jungfrau, und Papst Eugen zur Aussöhnung mit Burgund auf dem Congresse zu Arras den Cardinal von S. Croce gesendet ¹⁾. Zu Basel, wo die Decrete entstanden, seien viele Ungehörige gewesen, die meistens nur Haß gegen den römischen Stuhl und ungezügelter Freiheitsgier athmeten; von den französischen Bischöfen zu Bourges seien diese Constitutionen nach Belieben verstimmt oder erweitert. „Durch dieses Gesetz sind die französischen Prälaten, die frei zu werden hofften, in die größte Knechtschaft geführt, gleichsam zu Sklaven der Laien geworden. Sie sind gezwungen, dem Parlamente Frankreichs von ihren Angelegenheiten Rechenschaft abzulegen, Beneficien nach dem Belieben des Königs und anderer mächtiger Edlen zu verleihen, Minderjährige, Ungelehrte, Verkrüppelte und in Schande Erzeugte zu Priesterämtern zu befördern, Denen, die sie wegen Verbrechen verdammt, die Strafe wieder zu erlassen, Excommunicirte ohne Sühne freizusprechen. Es blieb ihnen keine freie Befugniß zu Censuren. Wer einen der pragmatischen Sanction entgegenlautenden Brief nach Frankreich brachte, war des Todes schuldig. Ueber bischöfliche Sachen, über Metropolitankirchen, über Ehen, über Keterei wurde im Parlament erkannt. Soweit ging die Keckheit der Laien in Frankreich, daß selbst dem heiligen Leibe durch die mächtige Hand des Königs Stillstand geboten wurde, als er im Feierzuge getragen wurde, wie häufig zur Verehrung des Volkes geschieht oder um Kranken den letzten Trost zu geben; soweit, daß Bischöfe und andere Prälaten, ehrwürdige Priester, in öffentliche Gefängnisse geschleppt wurden, daß kirchliche Besitzthümer und alle Güter der Kleriker aus geringen Ursachen, durch das Decret eines weltlichen Richters mit Beschlagnahme belegt, Laien offen standen. Und viele Gottlosigkeiten der Art, Kirchenräubereien, Ketereien und Thorheiten hat die pragmatische Sanction erzeugt, die von dem undankbaren Könige entweder befohlen oder doch zugelassen wurden“ ²⁾.

Das war die Anschauung des Papstes und die curiale überhaupt vom Standpunkte der Hierarchie, die sich immer gern der „Freiheit der Kirche“ annimmt. Der practische Gesichtspunct ist

¹⁾ Vergl. Bb. I. S. 90.

²⁾ Pius Comment. p. 159. 160.

viel einfacher und verständlicher: es floß kein oder gar wenig Geld aus Frankreich nach Rom. Wir lassen unentschieden, welches Motiv stärker wirkte, als Pius zu Mantua gegen die Pragmatik zu Felde zog und sie einen „Schandfleck der Kirche“ nannte, der ihn zwingen könne, sich des Verkehrs mit der französischen Nation zu enthalten. Und zu Mantua griff er auch durch die Bulle Execrabilis die Theorie der allgemeinen Concilien an, auf welcher ja auch die Pragmatik beruhte. Das ließen sich die Machthaber in Frankreich am Wenigsten von einem Papste gefallen, der zugleich ihr politischer Gegner war.

Ohnedies hatte hier seit Calixtus' drohendem Verfahren die kirchliche Frage nicht geschlummert. Die pariser Hochschule hatte eine eigene Deputation niedergesetzt, die einige Artikel der Pragmatik interpretiren, andere hinzufügen sollte. Am 16. Mai 1460 wurde beschlossen, daß diese Deputation fortan einen Sold erhalten sollte. Sie verhandelte mit König und Parlament, wie es scheint, in voller Einhelligkeit ¹⁾. Ohne Zweifel hatte auch sie ihren Theil an den Repressalien, mit denen der König „nach vorhergehender Berathung mit den Fürsten, Prälaten, Edlen und weisen Männern des Reiches“ die päpstlichen Auslassungen beantwortete. Es wurde eine Protestation und Appellation aufgesetzt und durch den Magister Jean Dauvet, den Procurator des Königs, öffentlich verlesen. Der Papst wurde darin, nach einem Ausfall auf seine mantuanische Rede „zum Lobe der Bastarde, die er lieber hätte für sich behalten sollen,“ ermahnt, die Schritte, die er etwa gegen Frankreich vorhabe, ernstlicher zu überlegen, mit den Concilien und ihren Beschlüssen Frieden zu halten, ein freies Concil zu versammeln, aber nicht im Lateran, sondern in Frankreich, wie Nicolaus V versprochen. Wenn der König sich dann an ein solches Concil wende, könne die Bulle Execrabilis dem nicht entgegen sein. Bis dahin gedente er die bisherigen Concilienbeschlüsse in seinem Reiche streng aufrecht zu erhalten. Sobald aber der Papst ihn oder einen seiner Unterthanen deshalb belästige, werde der König an die Entscheidung des zukünftigen Concils appelliren und wenn der Papst ein solches nicht an freiem Orte beruft, selber die Sache mit andern Fürsten in die Hand nehmen ²⁾.

¹⁾ Bulaeus p. 632. 636. 642.

²⁾ Das Instrument in den Preuves des Libertez p. 502. Es trägt zwei Daten, die Appellation selbst den 10. November 1460, der Eingang des Ganzen den 10. Februar 1460 more Gallicano im dritten Jahre des Papstes Pius (also

Diese Appellation an ein allgemeines Concil, obwohl noch an ein Wenn geknüpft, folgte der Bulle *Execrabilis* gleichsam auf dem Fuße. Der Papst aber, statt mit Bann und Interdict zu drohen, schwieg, als wüßte er von nichts.

Bald gab es neue Reibungen zwischen ihm und der Krone Frankreichs. Der bischöfliche Stuhl von Tournay wurde erledigt. In Voraussicht dieses Falles hatte sich Papst Calixtus die Kirche reservirt und dem Könige von Frankreich versprochen, sie seinem einseitigen Rathe Olivier de Longueil, jetzt Bischof von Coutances in der Normandie und Cardinal, zu geben. Der König wiederholte seine Bitte bei Pius. Der aber erklärte sich durch das Versprechen seines Vorgängers nicht gebunden und übertrug die Kirche dem Bischof von Toul, einem Burgunder. Karl beschwerte sich durch Gesandte und durch Briefe, die er an den Papst und an das Cardinalcollegium schickte, Pius verfolge ihn und die Seinigen mit Nichtachtung und Haß, das Wohl Frankreichs liege ihm wenig am Herzen. Pius verteidigte seine Ernennung mit politischen und kirchenrechtlichen Gründen, auch mit dialektischer Kunst. In seinen Briefen an den König sprach er mit süßlich-ermahnender Milde. Er warnte ihn vor bösen Einflüsterern, die ihn seinem geistlichen Vater entfremden wollten, wie sie ihn seinem leiblichen Sohne entfremdet. Dabei kam er auch wieder auf die Pragmatik. „Du nennst dich den ergebensten und gehorsamen Sohn des heiligen römischen Stuhles. Nimm hier wenige Worte eines Vaters nicht übel, du wirst Worte der Liebe und Treue hören. Zürne nicht, wenn sie etwas Bitteres haben; sie werden süß und lieblich werden, wenn du sie mit gutem Herzen hörst. Du nennst dich einen gehorsamen Sohn. Erlaube, mein Sohn, wenn Wir das ein wenig und durchaus lengnen. Wenn du ein Sohn des Gehorsams bist, warum hältst du denn die pragmatische Sanction fest und verteidigst sie? Eugen ermahnte dich, sie zu lassen, weil sie Gott nicht gemäß ist, dasselbe bat Nicolaus, dasselbe Calixtus. Drei römische Bischöfe, heilige und verehrungswürdige Väter, baten dich bald durch Nuntien und Legaten, bald durch Briefe, die Pragmatik großen Zwistes und Uebels in der Kirche zu lassen. Dennoch hast du hierin niemals die Stimme der

1461). Vermuthlich waltet hier ein Irrthum ob. Die mantuanische Rede des Papstes, die in den November 1459 fällt, wird als *superioribus diebus* gehalten bezeichnet. Die Bulle *Execrabilis* wurde am 18. Januar 1460 erlassen. Die Verhandlung könnte also recht wohl in den Februar dieses Jahres fallen.

römischen Kirche gehört. Wo ist da dein Gehorsam, wo deine Religion? Du hast mehr auf einige Prälaten des Reichs als auf den römischen Glauben gehört. Wir sprechen im Vertrauen, ohne Zorn, ohne Stolz, Unsre Liebe zu dir zwingt Uns zu sprechen. Gott hat auf Erden durch seinen Sohn Jesus Christus, den Gekreuzigten, den apostolischen Stuhl errichtet und gewollt, daß er der erste und höchste Richterstuhl sei. — Die pragmatische Sanction, welche deine Unterthanen befolgen, ist nicht aus apostolischem Samen. — Schweigen Wir davon, daß sie Vieles Laienhänden zugesteht, was weder menschliche noch göttliche Rechte gestatten. — Deine Vorgänger erließen einst eine ziemlich ähnliche Pragmatik; als sie aber sahen, daß sie dieses ohne den apostolischen Stuhl nicht thun könnten, ließen sie es. Folge den Dritten deiner Ahnen und laß diese Pragmatik, welche deine allerchristlichsten Vorgänger nicht kannten!“¹⁾

An Worten fehlte es dem überberedten Papste wahrlich nicht. Aber während er zu König Karl im Tone des seelsorgerischen Vaters sprach, setzte er sich in Verbindung mit dem Dauphin Ludwig, der flüchtig aus Mißtrauen, Furcht zugleich und Groll im unheimlichen Gemüthe, im burgundischen Lande weilte und des Vaters Tod abwartete. In des Papstes Commentarien freilich erscheint Ludwig lediglich als der ritterliche Schützer seiner Mutter und als das Opfer der Maitressenwirthschaft. Der Dauphin suchte nach Freunden; denn er war besorgt wegen seiner Thronfolge. Pius bot ihm die Hand, weil er in ihm ein Werkzeug gegen den König und die Pragmatik sah. Was er that, um den König und den Herzog von Burgund mit einander auszuföhnen, war schwerlich im Ernste gemeint²⁾. Was er aber mit dem Dauphin verhandelt, liegt im Dunkel. Nur das Eine wissen wir mit Bestimmtheit, daß Ludwig dem Papste die Aufhebung der pragmatischen Sanction versprach, wenn er einst als König den heimathlichen Boden betrete³⁾. Die

¹⁾ Zwei Briefe des Papstes an König Karl vom 9. December 1460 und vom 25. März 1461 als Pii epist. 374. 375 edit. Basil., letzterer bei Raynaldus 1460 n. 46 vom 8. Mai 1461.

²⁾ Raynaldus 1459 n. 83.

³⁾ Nicht nur Pius Comment. p. 164 sagt es, sondern Ludwig selbst in seinem Briefe an den Papst vom 27. November 1461: quae per ipsum (den Bischof von Arras) tibi nostro nomine pollicenda, vovenda et promittenda nos, antequam regnum suscepissemus, religionis instinctus quidam deduxerat. Nos nostra promissa exequi — studemus et volumus.

Unterhandlungen führte ein ehrgeiziger burgundischer Prälat, der Bischof von Arras.

Am 22. Juli 1461 starb König Karl. Ludwig kehrte ins Reich zurück, geleitet von dem burgundischen Herzog. Er hatte nicht erwartet, den Weg zum Throne so eben zu finden, schnell wuchsen in ihm das Gefühl der Macht und der Muth, sie zu gebrauchen. Nicht mit Acten der Gnade begann er, zunächst machte er seinem Widerwillen Luft gegen Alles, was unter seinem Vater hoch gehalten worden, gegen die Sitte und den Prunk des Hofes, gegen die Corporationen und Männer, die vorher gegolten. So viel seine politische Kunst gerühmt worden ist, zeigte er doch, zumal im Anfange seiner Regierung, ebensoviel Unsicherheit und Laune.

Zum Gefolge des Königs gesellte sich Francesco de' Coppini, Bischof von Terni, der apostolische Legat für England ¹⁾. Er hatte hier die Hoffstreitigkeiten beilegen und Hilfe gegen die Türken fordern sollen. Statt dessen aber ließ er sich für die Partei des Herzogs von York und des Grafen Warwick gewinnen, predigte gegen den König und die Königin, gab Ablässe, schenkte Excommunication und entfaltete die Fahne der Kirche gegen sie, erlog das päpstliche Mandat dazu ²⁾, trieb außerdem den schändlichsten Handel mit Pfründen, Ordinationen und Absolutionen und flüchtete dann, mit Gold und Schätzen beladen, nach Flandern ³⁾. Trotzdem wagte er vor König Ludwig zu erscheinen, obgleich dieser Heinrich's Bundesgenosse war und die Königin Margarethe, die Tochter René's von Anjou, in seinen Schutz genommen hatte. Als nun Ludwig nach Saint-Denis kam, um kalt und ohne eine Spur von Pietät am

¹⁾ Sein Creditiv vom 7. Januar 1459 bei Rymer Foedera etc. T. V. P. II. Da wird er aber noch als orator, nicht als Legat bezeichnet. Im Breve vom 3. December 1460 bei Raynaldus ad h. a. n. 107 legt ihm Pius schon alle Gewalt eines Lateranlegaten zu, kann ihn nicht genug loben und macht ihm Aussicht auf den rothen Hut. Daß er ihm ausdrücklich befohlen, König Heinrich beizusehen, sagt Pius im Briefe an diesen vom 11. März 1461 bei Raynaldus ad h. a. n. 133.

²⁾ Vergl. Pius' Bulle v. August 1462 bei Raynaldus ad. h. a. n. 49.

³⁾ Pius Comment. p. 88. 89. 277. 278. Card. Papiens. epist. 162. Jean Chartier Chronique de Charles VII publ. par Vallet de Viriville T. III. Paris 1858 chap. 289. Vergl. Panli Geschichte von England Bd. V. Gotha 1858. S. 343. 345. 372. — Welchen Lohn er sich erpreßte, s. Rymer Foedera T. V. P. II. v. 9. December 1460, v. 20. und 23. November 1461. Unter Anderem wurde ihm die weiße Rose als erbliches Wappen verliehen.

Grabmal seines Vaters zu stehen, ließ es sich der Bischof von Terni einfallen, eine Absolutionsformel für den verstorbenen König zu sprechen, als ob dieser der pragmatischen Sanction wegen unter der Excommunication gestorben sei. Er meinte dadurch dem Sohne zu gefallen und zugleich vom Papste Lob zu erndten, obgleich er nicht nur kein Mandat, sondern überhaupt in Frankreich nichts Officielles zu schaffen hatte. Die gallicanischen Prälaten hielten das für eine freche Annäherung von dem vermeintlichen Nuntius, der die Asche des Todten und die ganze französische Kirche geschändet ¹⁾. Ludwig aber ließ es ruhig geschehen. Wenn er sich später bei Pius über den Bischof beklagte, so geschah es nur der englischen Händel wegen, und wenn Pius diesem sein Bisthum und den geistlichen Charakter abspach und ihn bis an sein Lebensende in einem Kloster hängen ließ, so wurde die Scene von Saint-Denis nicht unter den Vergehen des Schuldigen erwähnt.

Der Papst hatte, sobald er vom Tode des alten Königs gehört, den Bischof von Arras mit der Gewalt eines Lateranlegaten bekleidet und zu König Ludwig abgesendet. Zugleich mahnte er diesen schriftlich, in seinem Reiche die römische Kirche gleich seinen Vorfahren in Ehre und Ansehen zu erhalten. „Möge nicht länger die pragmatische Sanction, welche nicht mit Gott bestehen kann, die Seelen deines Volkes ins Verderben stürzen“ ²⁾. Es deutet Manches darauf hin, daß Pius die Lösung des Versprechens, das einst der Dauphin gegeben, mit wenig Zuversicht erwartete. Der Bischof von Arras wurde zugleich für England, Schottland und Burgund beglaubigt, gleich als hegte man Besorgniß, seine Gewalt eines Lateranlegaten dürste in Frankreich auf Widerstand stoßen, zumal da sie mit der Vollmacht verbunden war, gegen widerspänstige Geistliche ohne Unterschied der Würde streng zu verfahren ³⁾. Zuvor sollte sich der Nuntius mit dem Herzoge von Burgund berathen: „du kennst den Charakter des neuen Königs am Besten und weißt, wie er anzugreifen ist“ — „damit Frankreich endlich den Stellver-

¹⁾ Basin T. III, p. 13. 14.

²⁾ Pius an König Ludwig vom 18. August 1461 manu propria als Pii epist. 23 edit. Mediol.

³⁾ Mandat des Papstes an den Bischof von Arras vom 20. August 1461 bei Raynaldus 1461 n. 116. Der Cardinal von Coutances soll in demselben Sinne wirken, ibid. n. 117.

treter Christi, wie es soll, — anerkenne“ — so schrieb der Papst mit eigener Hand an den Herzog ¹⁾.

Mit dieser Sendung beginnt nun das breiste Intriguenspiel des Bischofs von Arras, dessen Person fortan mit den Schicksalen der Pragmatik verwebt ist. Er hieß Jean Geoffroy, war eines Kaufmanns Sohn aus Lureuil in der Freigrafschaft Burgund ²⁾, dann Benedictiner zu Cluny, wo er in der Theologie wie im päpstlichen Recht gewaltige Kenntnisse erwarb. Indes merkte man ihm in Italien bald ab, daß er nur mit ungewöhnlichem Gedächtniß über einen Haufen von Citaten aus Theologen und Juristen, Philosophen und Dichtern gebot und daß er selbst von seinen Fähigkeiten, zumal seiner Rednergabe, übermäßig eingenommen war ³⁾. In der That erreichte er mehr durch sein höfisches Geschick. Als er nach Siena kam, um Pius im Namen des Herzogs von Burgund zu beglückwünschen, war er bereits von diesem zum Cardinalat empfohlen worden ⁴⁾. Es scheint aber, daß Pius seinen Ehrgeiz vertröstete, bis er den rothen Hut im Kampfe um die Pragmatik verdient haben würde. Diesen Preis im Auge, begann nun der Bischof sich bei Ludwig einzuschmeicheln, wie ihm das bei dem Burgunder und damals auch bei dem Papste gar wohl gelungen war.

Um die Leichtigkeit zu erklären, mit welcher Ludwig XI das Kleinod der französischen Kirchenfreiheit fahren ließ, genügt die Annahme durchaus nicht, daß er sich durch sein Versprechen gebunden gefühlt. Ohne Zweifel wußte der Bischof mit seinem Instinct auf diejenigen Regungen in des Königs Seele zu speculiren, die damals den Meisten noch verborgen blieben und erst nach einigen Regierungsjahren deutlich hervortraten. Darunter steht die tyrannische Laune obenan. Die Beamten, die seinem Vater lange Jahre hindurch treu gedient, wurden nur aus diesem Grunde plötzlich entsetzt, als sollte mit allen Traditionen aus Karl's VII Zeit gebrochen werden.

¹⁾ Pius epist. 24 ed. Mediol. Der Brief trägt hier das unsinnige Datum: XX. Cal. Septembr. 1461, fällt aber natürlich in dieselbe Zeit wie der vorhergehende an den König von Frankreich.

²⁾ So sagt der Card. Papiens. epist. 48, in der Invective gegen ihn. Ich weiß nicht, woher Neuere die Notiz haben, er sei eines Müllers Sohn aus Poitou gewesen.

³⁾ Pius Comment. p. 184. 343. Card. Papiens. l. c. Seine Rede bei D'Achery Spicileg. T. III. p. 825 bestätigt dieses Urtheil.

⁴⁾ S. oben S. 40.

Wer sich erlaubte, an dessen Verhalten in den Regierungsgeschäften irgendwie zu erinnern, dem entgegnete Ludwig ärgerlich, er sei nun auch König und könne thun, was er wolle ¹⁾. Parlament und Universität waren ihm zuwider, weil sein Vater mit ihnen zusammengehalten, ihnen Einfluß und Macht gegönnt ²⁾. Aus ihrem Bunde mit der Krone war die Pragmatik entstanden und 23 Jahre lang energisch vertheidigt worden. Es wäre denkbar, daß Ludwig die Rechte und Vortheile, die sie der Krone gewährte, lieber mit dem Papste als mit jenen Körperschaften theilen mochte. Daß er aber auch sie ohne Garantien hingab, zeigt deutlich, daß er, solcher Geschäfte noch ziemlich unkundig, überredet und überlistet worden. Er begnügte sich mit leeren Versprechungen, wo ein Anderer einen Vertrag gefordert hätte. Der Bischof von Arras, hören wir, habe verheißen, der Papst werde einen Legaten in Frankreich einsetzen, der die Beneficien vergeben solle, damit das Geld nicht nach Rom gehe ³⁾. Was auch daran wahr sein mag, ohne Zweifel wurde dem Könige vorge spiegelt, daß er im Bunde mit dem Papste in Staat und Kirche überraschenden Erfolg haben, zumal daß der Papst aus Dankbarkeit die aragonische Sache in Neapel aufgeben werde. Hören wir nur, wie Pius den Nuntius instruirte, er möge die gute Gesinnung des Königs durch fortwährende Ermahnung vermehren und ihm die Gefälligkeit und Gunst des Papstes in Allem versprechen, was dieser „ohne Beleidigung Gottes“ zu thun vermöge ⁴⁾.

Nicht nur umgarnen ließ sich der König, er gefiel sich sogar darin, seinen demüthigen Gehorsam gegen den apostolischen Stuhl recht gebliffentlich zur Schau zu tragen. Oeffentlich und mit Berührung der Evangelien gelobte er von Neuem, sofort die Pragmatik abzuschaffen. Den Bischof von Arras ernannte er zu seinem Rath, zu seinem Procurator in Rom ⁵⁾, schlug ihn auch zum Car-

¹⁾ Basin T. III. p. 25.

²⁾ Comines Livr. I. chap. 10 sagt vom Könige: Il estoit naturellement ami des gens de moyen estat et ennemy de tous grands qui se pouvoient passer de luy.

³⁾ Du Clercq Mémoires ed. Buchon liv. V. chap. 4. Michelet Histoire de France T. VI. p. 21 legt diese etwas wunderliche Notiz nicht ohne Willfür aus.

⁴⁾ Pius an den Bischof von Arras vom 11. Nov. 1461 bei D'Achery T. III. p. 823.

⁵⁾ Pius Comment. p. 183. Du Clercq liv. IV. chap. 34. Vorher war Voigt, Cnea Silvio III.

dinalat vor. Der Papst war überrascht, als die ersten Berichte des Bischofs einliefen. Er überhäufte den frommen König mit Lob und Preis und drängte ihn, seinen Beschluß schnell auszuführen. „Das aber loben Wir besonders, daß du, ohne erst Viele zu berufen und zu befragen, die Pragmatik aufzuheben beschloffen hast, wie Uns jener Bischof angezeigt hat. Wahrlich du bist weise und zeigst dich als ein großer König, der du nicht beherrscht wirst, sondern selbst herrschest.“ Wenn deine Prälaten und die Universität etwas von Uns wünschen — sagte der Papst ferner — mögen sie sich nur durch dich an Uns wenden; wenn je ein Papst der französischen Nation geneigt war, so wollen Wir es sein, und ihnen gern alles Ehrenvolle bewilligen¹⁾. So deutet er dem Könige die bekannte päpstliche Politik an, öffentliche Forderungen dadurch zu befriedigen, daß man die Stimmführer durch private Gunstbezeugungen still macht, jene Politik, durch welche die Curie der Concil-Bewegung in Deutschland Meister geworden.

Diesen Brief des Papstes, der seiner Laune verschwenderisch schmeichelte, küßte der König mit Andacht und bestimmte, daß er in einem goldenen Kästchen aufbewahrt werde. So berichtete der Bischof von Arras nach Rom²⁾, demüthig schrieb er der beredten Feder des Papstes alles Verdienst zu. Der König selbst zeigte in seiner Antwort eine Verehrung, die mindestens ebenso ostentirt erscheint.

Am 27. November nämlich verkündete er dem Papste, daß er die Pragmatik in seinem Reiche und der Dauphiné völlig abgeschafft, wie er einst aus Religiosität versprochen. Er wolle den Papst als den Vicar des lebendigen Gottes verehren und seinen Ermahnungen, zumal in kirchlichen Dingen, als der Stimme des Hirten horchen und gehorchen. Zwar sei das Gesetz in einer großen Prälatenversammlung und nach langer Erwägung beschloffen worden, zwar sei „bereits eine Narbe darüber gewachsen und ein fast

das Cardinal Sponteville. Geoffroy machte kein Hehl daraus, daß er dafür 2000 Ducaten jährlichen Solbes erhalte. Card. Papiens. epist. 48.

¹⁾ Pius an den König vom 26. October 1461 als epist. 387 edit. Basil. In der edit. Mediol. ist der Brief richtiger vom vierten Jahre des Pontificats datirt. Auf ihn bezieht sich Pius in dem obenerwähnten Schreiben an den Bischof von Arras vom 11. November 1461.

²⁾ Auszüge aus seinem Briefe an den Papst vom 30. November 1461 aus dem Baluze'schen Msc. in der Histoire de l'église Gallicane contin. par Berthier T. XVII. Paris 1749 p. 53 und bei Michelet Hist. de France T. VI. p. 21. 22.

ruhiger Zustand hergestellt,“ zwar widerriethen ihm jetzt „die meisten gelehrten Männer“ seine Abschaffung, aber dennoch wolle er lieber den Gründen und dem Befehl des Papstes folgen. So gebe er ihm den früheren Zustand zurück, wie er unter Martin V und vor dem Erlaß der Sanction unter Eugen IV gewesen, „mit dem höchsten Oberbefehl, mit freiem Richterspruch, mit uneingeschränkter Gewalt.“ „Sollten sich vielleicht gewisse Leute dagegen auflehnen oder Widerspruch erheben, so versprechen Wir Deiner Heiligkeit bei Unserm königlichen Worte, daß Wir Deine Befehle ausführen lassen, jede Appellation und jedes Oppositionsmittel völlig ausschließen, daß Wir Diejenigen, die sich Dir widerspänstig zeigen, Deinem Befehl gemäß fassen und strafen werden.“¹⁾

Diesen Brief, so persönlich er lautet, schickte der König den Parlamenten zu mit dem Befehl, ihn verlesen und als königliche Ordonnanz einregistriren zu lassen. Er werde nicht dulden, fügte er hinzu, daß etwas dagegen geschehe; car ainsi nous plaist-il et voulons estre fait²⁾.

Der König habe die Pragmatik abgeschafft, ohne irgend eine Bedingung dafür aufzustellen, berichtete der Bischof von Arras triumphirend an den Papst. Bald werde eine feierliche Gesandtschaft kommen und der Sache das letzte Siegel aufdrücken. Bereits sei ein gewisser Guérinet vom Bisthum Poitiers vertrieben, welches er kraft eines Parlamentsbeschlusses und mit Verachtung der päpstlichen Censuren erlangt; das sei ein Donnerschlag für die Anhänger der Pragmatik gewesen³⁾.

Als Pius im Consistorium den Brief des Königs vorlas, konnte er die Freudenthränen nicht zurückhalten. Den Wunsch des Königs, er möge den Bischof von Arras und Louis d'Albret, einen Prinzen vom königlichen Geblüt zu Cardinälen ernennen, hatte er schon erfüllt, bevor Ludwig noch einmal daran mahnte. Antonio da Noceto, wohl ein Sohn jenes Piero, den wir oftmals als Jugendfreund des Picolesomini genannt, wurde nach Frankreich geschickt, um dem

¹⁾ Der Brief des Königs findet sich unter denen des Papstes epist. 388 edit. Basil., dann in den Ordonnances des rois de France vol. XV. (par le Comte de Pastoret) Paris 1811 p. 193.

²⁾ Envoi au Parlement de Toulouse vom 11. Januar 1462 in den Ordonnances etc. p. 305. Ohne Zweifel erhielten die andern Parlamente gleichen Befehl.

³⁾ Brief an den Papst vom 30. November 1461.

Könige zum Dank einen in der Christnacht geweihten Degen zu überreichen, auf dessen Scheide der Papst einige von ihm selbst gedichtete Verse hatte eingraben lassen; sie sollten den König zum Türkenkampfe anfeuern ¹⁾. Außerdem nannte ihn der Papst einen fast göttlichen Fürsten, dem Gott und der apostolische Stuhl ver gelten würden ²⁾.

War das bereits die Fülle des Dankes? Der Bischof von Arras, seitdem er die Cardinalswürde erreicht, fing an, in seinen Briefen den Ton zu ändern. Man bringe, schrieb er, gewisse Versprechungen vor; auch werde gezwweifelt und geschwankt, ob das Abrogationsdecret des Königs ausgeführt werden könne. Pius aber that, als möge er nicht glauben, daß dem Cardinal von Arras unüberwindliche Hindernisse entgegentreten sollten, daß der lebenswürdige, gerechte und fromme König Ludwig dem römischen Bischof untreu würde ³⁾.

Wir sind wenig unterrichtet über die Opposition, welche die Abstellung der Pragmatik bei der französischen Prälatur, bei den Parlamenten und Universitäten erregte. Aber wir hören doch ihren Pulsschlag. Man hielt die Sache anfangs ohne Zweifel für einen politischen Tausch, als habe der König die kirchlichen Freiheiten geopfert, um den Papst für Johann von Anjou zu gewinnen. Das erwartete auch der König, Cardinal Geoffroy mahnte daran. Wie wenig aber der Papst dazu geneigt sei, das und andere verdächtige Dinge berichteten die französischen Cardinäle in ihre Heimath. Pius gab zu verstehen, als erwarte er nur die Ankunft des Cardinals von Arras mit billigen Forderungen; er werde nichts verweigern, was mit Ehre und Gerechtigkeit vereinbar sei. Süße Worte fügte er hinzu: „Könntest du doch Unsern Sinn sehen und in Unser Herz blicken, wahrlich du würdest dich freuen, einen Papst zu haben, der dich so sehr liebt“ ⁴⁾.

Zimmer noch versah sich der König keines Andern, als daß Pius nur eine günstige Gelegenheit abwarte, um das aragonische Bündniß gegen das angiovinische oder doch gegen die Neutralität

¹⁾ Pius Comment. p. 183. 184.

²⁾ Pius an König Ludwig vom 13. Jan. 1462, epist. 27 edit. Mediol.

³⁾ Pius an den Cardinal von Arras vom 13. Januar 1462, epist. 26 edit. Mediol.

⁴⁾ Pius an König Ludwig vom 24. Febr. 1462 manu propria, epist. 28 edit. Mediol.

zu vertauschen. So nahm er keinen Anstand, den Act, den er bisher dem Papste nur brieflich angezeigt, durch eine feierliche Gesandtschaft bestätigen zu lassen. Sie bestand aus zwei Cardinälen, dem von Arras und dem von Coutances, aus den Bischöfen von Saintes und Angers, aus Aebten, Edlen, Doctoren und Secretären. An der Spitze stand der alte Graf Pierre de Chaumont. Der glänzende Zug, gefolgt von einer langen Reihe von Dienern, ritt am 13. März 1462 in Rom ein. Am 15. März ¹⁾ wurden die Gesandten im Festzuge zum öffentlichen Consistorium im päpstlichen Palaste geführt. Sie traten vor Pius, küßten seine Füße und überreichten ihre Beglaubigungsschreiben. Der Cardinal von Arras hielt eine lange Rede. Nachdem er das französische Volk und seinen König mit Lob überschüttet, sprach er von der Pragmatik, bewies ihre völlige Aufhebung durch Documente ²⁾ und versicherte, daß König Ludwig sich stets als gehorsamen Sohn des Papstes zu zeigen gedenke. Auch die Türkengefahr erwähnte er mit der großrednerischen Zusage, sein König gedenke, wenn die Anjou Neapel hätten und Genua wieder unter französischer Herrschaft sei, 40,000 Reiter und 30,000 Bogenschützen nach Griechenland zu schicken; damit werde man den Sultan leicht aus Europa vertreiben, ja Syrien und das heilige Grab wiedererobern. Pius sagt, man habe das Ende der prahlerischen und lügenhaften Rede des Cardinals ersehnt. Doch erwähnt er dabei nicht, was wir indeß aus seiner Antwort ersehen, daß der Cardinal sehr ausführlich und entschieden im Namen des Königs die Rechte der Anjou im Reiche Neapel forderte. Das war dem Papste ohne Zweifel der leidigste Theil der Rede. Er erklärte, ihn ein andermal besprechen zu wollen. Für jetzt erging er sich in einer langen Glanzrede, welche, wie die des Cardinals, das Volk und den König von Frankreich mit schwindligem Lobe verherrlichte, auf der andern Seite aber das getödtete Ungeheuer der

¹⁾ Wir erfahren den Tag aus dem Bericht des gleichzeitig anwesenden böhmischen Gesandten Wenzel Koranda. S. Palacky Gesch. v. Böhmen Bd. IV. Abth. II. S. 218.

²⁾ Daß er dem Papste das Document der Pragmatik selbst, wie es mit dem Bestätigungssiegel des basler Concils versehen war, ausgeliefert habe, ist eine Version, die erst in Frankreich der Aergier erfunden hat. Das einzige alte Zeugniß, das ich finde, ist das Du Clercq's livr. V. chap. 4, es trägt schon den verdächtigen Zusatz, der Papst habe die Urkunde durch die Straßen Rom's schleifen lassen.

Pragmatik mit ebenso greller Eloquenz schmähte ¹⁾. Vermuthlich erschien seine Rede den Franzosen eben so lang und hochtrabend wie ihm die des Cardinals von Arras. Als der Papst diesem den rothen Hut aufsetzte, war ihr Verhältniß schon beiderseits ein recht bitteres.

Die Curie aber und mit ihr die Stadt Rom feierte den Tag und die drei folgenden als Festtage. In der heitern Aussicht, daß nun auch das reiche Frankreich der apostolischen Kammer wieder tributär geworden, wurden Freudenfeuer angezündet, erkönten Glocken und Hörner. In allen Kirchen wurde Gott gedankt. Der Papst war stolz auf das diplomatische Meisterstück: niemand, sagt er, habe geglaubt, daß das eingewurzelte Uebel gehoben werden könne; man wäre zufrieden gewesen, wenn es nur nicht weiter um sich griff ²⁾.

In ähnlicher Weise hatte Rom gejubelt, als am 7. Februar 1447 die deutschen Gesandten vor Eugen IV getreten waren und als Enea Silvio die Gehorsamserklärung verlesen. In beiden Fällen war es nicht eine ehrliche moralische Macht, durch welche Rom die Nationen wieder zum alten Gehorsam zurückführte. Gesunde Früchte aber haben die trügerischen Künste der Diplomatie weder hier noch sonst getragen.

Gleich nach jenem Acte wurden die französischen Mahnungen wegen des sicilischen Reiches wiederholt. Pius bot einen vermittelnden Rechtsweg oder einen Waffenstillstand an, dabei aber versicherte er sehr freigebig den König immer noch seiner apostolischen Liebe ³⁾. Von der Gesandtschaft blieben die beiden Cardinäle an der Curie, die beiden Bischöfe aber, die wegen ihres früheren Irrthums in Betreff der Pragmatik zerknirscht um Verzeihung baten, kehrten mit gnädigen Indulgen beladen in ihr Vaterland zurück ⁴⁾.

Was sie auch berichtet haben mögen, es kamen genug Briefe von der Curie nach Frankreich und an den König, in welchen die Undankbarkeit des Papstes in den schwärzesten Farben geschildert wurde. Da hieß es, der apostolischen Kammer flößen durch die

¹⁾ Diese Rede in Pii Oratt. ed. Mansi T. II. p. 103. Im Cod. Vatic. lat. 5667 findet sich der Zusatz, daß sie am 16. März gehalten worden, also erst am Tage nach der französischen Rede.

²⁾ Pius Comment. p. 186. 187.

³⁾ Sein Brief an ihn v. 28. März 1462, epist. 29 edit. Mediol. Vergl. oben S. 164.

⁴⁾ Pius Comment. p. 188.

Aufhebung der Pragmatik jährlich zehn- bis fünfzehntausend Ducaten zu, die sonst in Frankreich geblieben wären; der Papst halte an Fernando von Neapel fest, um seinen Nepoten mit der Königstochter zu vermählen und mit einem Fürstenthum zu versorgen. Ferner sollte Pius, als er den ersten Brief Ludwig's empfangen, welcher ihm die Abschaffung der Pragmatik verkündete, dreimal laut guerra! ausgerufen haben, als hoffe er nun, wenn mehr Geld einkomme, desto energischer den Krieg gegen die Anjou zu führen. Nicht nur er selbst rechtfertigte sich darüber gegen den König ¹⁾, er veranlaßte auch das Cardinalcollegium zu einer feierlichen Bethenerung, daß die Sache durchaus unwahr sei ²⁾. Leider haben wir den Brief an den Papst, welchen König Ludwig selber dictirt und in welchem er seine Beschwerden vorbrachte, nur in einer Bearbeitung aus Pius' Feder. In ihr fehlen die schärfsten Stellen, aber der Gedankengang ist wohl beibehalten. „Ich hoffte, höchster Bischof, deine Frömmigkeit durch Wohlthaten zu überwinden. Ich habe die pragmatische Sanction abgeschafft, dir freien Gehorsam leisten lassen und Denen kräftig geantwortet, die ein Concil und andere Neuerungen gegen den römischen Stuhl verlangten. Ich habe mich nie zu Etwas bewegen lassen, was Deiner Würde zuwider war. Wer hätte nicht glauben sollen, daß durch diese Dienste deine Härte hätte erweicht werden müssen! Ich war überzeugt, daß du, wenn auch nicht milder, so doch wenigstens nicht härter werden würdest. Im Gegentheil hast du den Anjou, mein Blut, jetzt erst recht aus dem Reiche zu vertreiben gesucht. Was soll ich thun, wenn ich durch Gefälligkeit deinen unruhigen Geist nicht besänftigen kann? Soll ich den entgegengesetzten Weg versuchen? Ich will es nicht thun. Mein Geist verträgt es nicht, den Stellvertreter Christi zu verfolgen. Ich will auf dem eingeschlagenen Wege bleiben, wenn auch alle Meinigen mir anders rathen. Vielleicht wirst du einst deinen früheren Haß bereuen, unserm Geschlechte befreundet und durch unsern fortbauenden Gehorsam endlich bestezt werden“ ³⁾.

Dennoch schlug der neue französische Gesandte, der Senechal

¹⁾ In seinem eigenhändigen Briefe vom 10. Mai 1462, epist. 33 edit. Mediol.

²⁾ Der Cardinal von Pavia faßte sie im Namen des Collegiums ab, sie steht unter seinen Briefen als epist. 18.

³⁾ Pius Comment. p. 207. Der König, sagt der Papst, habe in hunc modum geschrieben.

von Toulouse, einen verbererischen Ton an. Wenn der Papst, so erklärte er, fortfahre, die aragonische Partei zu schützen, so bringe er allen französischen Cardinälen, Prälaten und Beamten der Curie den Befehl, sie zu verlassen, wenn sie nicht ihre zeitlichen Güter in Frankreich verlieren wollten. Pius wußte sehr wohl, daß der Gesandte nur beauftragt war, dieses Schreckmittel auszusprechen, nicht es auszuführen. Als er daher den Franzosen, scheinbar gleichgültig, anheimstellte, zu gehen, wenn sie wollten, meinte der Cardinal von Arras, man möge erst einen neuen Befehl des Königs abwarten. Das Drängen der Curialen beruhigte sich bald, als sie sahen, daß der König nicht Ernst machte. Auch seine Drohung, die Unterhandlungen schnell abzubrechen und heimzureisen, führte der Seneschal nicht aus, er blieb noch lange bei der Curie und ließ sich von derselben einige Gnaden ertheilen ¹⁾. Inzwischen wandte sich der Papst wieder persönlich an den König, stellte sich zu einem Waffenstillstand und sonst allerlei geheimnißvollen Verträgen geneigt, wollte durchaus nicht glauben, daß Ludwig Unzufriedenheit gegen ihn hege, und vertröstete ihn von einer Gesandtschaft auf die andere ²⁾.

Noch kam in einer politischen Nebenfrage eine Einigung zu Stande. Es handelte sich um die Grafschaften Die und Valence in der Dauphiné. Der letzte Graf, von seinen Enkeln in den Kerker geworfen, hatte in seinem Testamente den König von Frankreich zum Erben eingesetzt, unter der Bedingung, daß wenn dieser je etwas von seinen Gütern an die undankbaren Enkel kommen lasse, die ganze Erbschaft an die römische Kirche fallen solle. Dennoch hatte Karl VII den Enkeln einige Flecken gegeben. Ludwig erfüllte nun den Anspruch der Kirche, cassirte die Begabung der Enkel und behielt nur diejenigen Stücke der Grafschaften zurück, die als jenseits des Rhone liegend enger zum französischen Reiche zu gehören schienen. Der Cardinal von Arras übergab das Erbe in Form einer Schenkung der französischen Krone an den Papst, und dieser bestätigte dagegen die französische Besitzergreifung ³⁾. Was beide Theile zu dieser Convention bewogen und inwiefern dabei von einer Großmuth des Königs die Rede sein kann, vermögen wir nicht zu übersehen.

¹⁾ Pius Comment. p. 207. 208. 220.

²⁾ Sein eigenhändiger Brief an den König vom 11. Juni 1462, epist. 31 edit. Mediol.

³⁾ Pius' Erklärung v. 30. Juli 1462 bei Raynaldus 1462 n. 12. 13. Pius Comment. p. 220.

Um bei dem wiederholten Andringen des Königs nicht immer nur der gemahnte Theil zu sein, setzte Pius einen Gegenhebel in Bewegung. Wie er zu Mantua die Vorwürfe der französischen Gesandten durch Ausfälle gegen die Pragmatik beantwortet, so ließ er jetzt Ludwig XI, der eine Wendung in der apulischen Politik forderte — an den Türkenkrieg mahnen. Das war zu einer Zeit, in welcher schon Ghismondo Malatesta für den Papst ein fürchterlicher Gegner war! ¹⁾ Als Ludwig von den Auerbietungen nichts wissen wollte, die seine Gesandten in seinem Namen vorgetragen, hatte der Papst doch einen Anlaß zur Unzufriedenheit, mit der er seine vielbesprochene Undankbarkeit bedecken konnte.

Allmählig zeigte sich überdies, daß der Sieg der Curie über die gallicanische Kirche keineswegs ein so vollständiger war, wie man anfangs im Vertrauen auf die Festigkeit des Königs gemeint hatte. Die bei der Pragmatik Betheiligten ließen sich durch die königliche Ordnung, welche sie aufhob, nicht allzusehr einschüchtern. Den Vorkampf führte wieder die Hochschule von Paris. Schon unter Karl VII hatte Pius sie gereizt, indem er dem Herzoge von Bretagne die Errichtung einer Universität zu Nantes bewilligte und ihr dieselben Rechte verlieh, welche die bevorrechtetsten Hochschulen von Paris, Avignon, Bologna genossen ²⁾. Jetzt war wieder von einer neuen Universität zu Bourges die Rede, offenbar um die Frequenz und die Einkünfte der pariser zu schmälern, die denn auch vor Papst und König durch Gesandte erklären ließ, die Vermehrung der Universitäten gereiche der Kirche durchaus zum Schaden ³⁾.

Bei der Erbitterung auf beiden Seiten führte jeder kleine Rechts- und Privilegienstreit zwischen der pariser Universität und dem Papste sofort zu einem ernsthaften Conflict. Der neugewählte Conservator der apostolischen Privilegien, der Bischof von Meaux, gab das einbringliche Schreiberveramt in seiner Cancelei dem Rector der Universität Robert de Mansangarbe; nach altem Recht durfte er über die Aemter seiner Cancelei verfügen. Dagegen aber protestirte der frühere Schreiber Jean Chambertin, der vom Papste die Verlängerung seines Amtes erlangt hatte, er wußte sich an der Curie Excommu-

¹⁾ Pius Comment. p. 221. 222.

²⁾ Die Bulle vom 4. April 1460 bei Bulaeus T. V. p. 661 und bei Lobineau Hist. de Bretagne T. II. Paris 1707. p. 1214.

³⁾ Bulaeus l. c. Im Jahre 1465 bestätigte Paul II die Universität zu Bourges.

nications-Patente gegen den Rector und die Decane auszuwirken. Der Decan der juristischen Facultät trug auf seine Bestrafung an, weil es gegen die Privilegien verstoße, welche den Rector und die Decane vor Excommunication wegen Universitätsfachen schützten. Es kam zuletzt darauf an, für welche Seite sich der weltliche Arm, der König entscheiden werde ¹⁾. In einen andern Streit wurde dieser unmittelbar hineingezogen. Ein königliches Edict ordnete eine Steuer an vom Detailhandel mit Wein. Die Steuer an sich war nichts Neues, aber gewisse Körperschaften, zumal die Universität Paris und einzelne Klöster hatten sich Privilegien verschafft, durch welche sie von der Steuer befreit waren; diese Privilegien hob das neue Edict auf. Doch veranlaßte der König eine päpstliche Bulle, welche die Befreiung von der Weinsteuern den Mönchen und den Privaten, welche sie bisher genossen, wiedergab. So blieb allein die Universität im Schaden, gegen sie allein war das Edict gerichtet. Am 3. Juli 1462 erließ sie eine Appellation gegen diese Beeinträchtigung; denn der Handel mit Wein gehörte zu den vortheilhaftesten Geschäften der gelehrten Herren. Ihre Beschwerde bei dem Könige half nicht. Sie machten nun Propaganda für den Schutz ihrer Privilegien: der Klerus von Paris und andere Universitäten, zumal die von Anjou, schlossen sich ihnen an und petitionirten bei König, Papsi und Cardinälen. Ludwig äußerte seinen Unwillen, daß die Universität Paris die andern im Reiche aufgehetzt, er verbot dem Rector solche Agitationen und schärfte sein Steueredict ein. Die Universität wehrte diese Beschuldigungen ab, drohte mit Einstellung der Vorlesungen, mit Appellation und gar — mit Excommunication, durch welche sie ihre Privilegien vertheidigen werde. Indef versprach sie, den königlichen Befehlen „in Allem zu gehorchen, was ehrenwerth und gerecht sei, was nicht gegen das göttliche und natürliche Recht verstoße, was nicht zum Schaden des ewigen Heiles und zur Zerstörung des ganzen kirchlichen Zustandes gereiche.“ Das ist die Sprache einer hierarchischen Macht. Es scheint wirklich, daß der König einlenkte: seine Antwort war, er wolle die Universität ihre Privilegien genießen lassen, aber nicht dulden, daß die Magister mit Wein hökerten. Der Beschluß der Universität wahrte das Princip: sie unterwarf ihren Beamten vor der Hand den Detailhandel mit Wein gänzlich ²⁾.

¹⁾ Bulaeus p. 654.

²⁾ Bulaeus p. 654. 655.

Ein eigenthümliches Mittel erfanden die Magister, um ihre Sache unter dem Volke von Paris populär zu machen. Die Scholaren führten politische Schauspiele auf ¹⁾. So wurde zum Beispiel öffentlich dargestellt, wie Ratten die Siegel der pragmatischen Sanction abfraßen und dann rothe Köpfe bekamen, eine Verspottung des Cardinals hutes, den der Bischof von Arras erworben ²⁾. Auch diese Schauspiele mußte die Universität verbieten oder doch einer Censur der Pädagogen unterwerfen, um nicht den schwersten Zorn des Königs auf sich zu laden ³⁾.

Dennoch wäre ein heftiger Zusammenstoß zwischen dem Könige und der Universität schwerlich ausgeblieben, wenn nicht gerade damals das Verhältniß des Königs zum Papste einen entschiedenen Umschlag erfahren hätte. Selbst den Waffenstillstand, den er zuvor wiederholt angeboten, wies Pius nun unter dem Vorwande zurück, daß er den Malatesta nicht miteinschließen könne. Ludwig kam zu der Ueberzeugung, daß er hingehalten und genarrt worden. Er schrieb an den Papst und die Cardinäle einen Brief „seiner Würde unwürdig“ und als stehe er über dem Papste, wie dieser sich ausdrückt. Alle bedeutenden Handlungen des Papstes unterwarf er einer mißbilligenden Kritik. In der sicilischen Sache wolle Pius weder Frieden noch Waffenstillstand. Auch in Castilien wirke er durch seinen Nuntius, den Bischof von Leon, den französischen Interessen entgegen. Die mainzer Kirche habe er in schweres Unglück gestürzt, dem rheinischen Pfalzgrafen und Herzog Sigmund von Oesterreich durch seine harten Edicte Unrecht gethan, den König von Böhmen ohne Beweis einen Keger genannt. Immer schüre er den Zwist zwischen den christlichen Fürsten, statt sie, wie er vorgebe, zum Zwecke des Türkenkrieges zu einigen. Der Brief, den wir nur aus Pius' Referat kennen, enthielt wohl noch manchen andern Vorwurf. Er wurde in einem geheimen Consistorium verlesen. Pius erzählt uns wohl, daß er sich gerechtfertigt und daß einige Cardinäle verwundert gemeint hätten, der König könne ein solches Schreiben nicht anbefohlen haben. Von dem Triumph der französischen Partei im heiligen Collegium erzählt er uns nicht. Es wurde beschlossen, dem erzürnten Könige nicht brieflich zu antworten; was

¹⁾ ludi inhonesti, maxime statum principum et dominorum tangentis.

²⁾ Du Clercq livr. V. chap. 4 erzählt von diesem Schauspiel.

³⁾ Bulaeus p. 656.

hätte man ihm auch anders entgegenhalten können als eine Drohung mit Bann und Interdict? Man schickte zwei Nuntien: sie sollten den Papst vertheidigen, den König besänftigen und — an den Türkenkrieg mahnen, für welchen Fall sie Vollmacht erhielten, einen Waffenstillstand auf drei bis fünf Jahre anzubieten ¹⁾. Dennoch versuchte der Papst noch einmal seine persönliche Beredsamkeit in einem eigenhändigen Schreiben an den König. Darin suchte er Alles auf Mißverständnisse und böse Einflüsterungen zurückzuführen und versicherte den König seiner Liebe ²⁾. Aber die Zeit war vorüber, in der Ludwig die Schreiben des Papstes geküßt hatte.

Der Zustand, in welchem sich die französische Kirche seit Aufhebung der pragmatischen Sanction befand, wurde schon nach wenigen Jahren ein so ärgerlicher, daß der König auch von dieser Seite die Folgen seines unüberlegten Schrittes zu bereuen hatte. Zunächst nützte die französische Cardinäle ihre Doppelstellung, die zum Vaterlande und die zur Curie, in einer Weise aus, die hier oder dort Anstoß erregen mußte. Cardinal Geoffroy war der einzige, der bei Ludwig in Gunst blieb ³⁾, weil er in der That das französische Interesse an der Curie mit Hestigkeit verfocht. Dem Papste dagegen war er zuwider, seit er zum ersten Male an die Sache der Anjou gemahnt. Im Sommer 1463 waren zwei reiche Bisthümer vacant, Besancon und Alby; der Cardinal warb um beide, weil er im ersteren geboren und für das andere vom Könige von Frankreich vorgeschlagen sei. Pius aber gab ihm nur Alby und schügte vor, es sei gegen seine Gewohnheit, einem Cardinal zwei Bisthümer zu verleihen, wenn nicht das eine schon auf dem Cardinalstitel beruhe. Seitdem, sagt der Papst, sei Geoffroy allen seinen Plänen feindlich entgegengetreten ⁴⁾. Indeß war die Feindschaft bedeutend älter; Pius wußte sehr wohl, daß eben dieser Cardinal es war, der den König durch seine Briefe und Berichte fortwährend aufreizte.

Cardinal Olivier de Longueuil war dem König an sich verhaßt,

¹⁾ Pius Comment. p. 323. 324.

²⁾ Sein Brief an den König vom 3. Mai 1463, epist. 43 edit. Mediol. Zur weiteren Rechtfertigung des Papstes wurde der Bischof von Feltre, Teodoro de' Velli, zum Könige geschickt. Vergl. Palacky Urk. Beiträge u. s. w. nro. 301.

³⁾ Du Clercq livr. V. chap. 4.

⁴⁾ Pius Comment. p. 343.

weil er unter Karl VII an der Spitze der Verwaltung gestanden ¹⁾. Nun hatte er vom Papste die Abtei zur h. Dreifaltigkeit in Vendôme als Commende erlangt und wollte sich darin ohne die Einwilligung des Königs halten. Dieser aber überwies den Proceß dem Parlament, welches die Temporalien jener Abtei und auch das väterliche Erbe des Cardinals mit Beschlagnahme belegte und bei diesem Verfahren blieb, auch als der Papst es durch eine Excommunicationsfentenz zu schrecken suchte ²⁾.

Ein anderer Streit entspann sich in der Bretagne und wuchs nur allmählig zu bedeutenden Folgen heran. Der Bischof von Nantes, Guillaume de Malétroit, hatte die Unabhängigkeit seines bischöflichen Stuhles sowohl vom Herzog von Bretagne als von der Krone Frankreichs behauptet. Während des Streites darüber gab er sein Bisthum in die Hände des Papstes und dieser ernannte dafür seinen Neffen Amauri d'Acigné zum Nachfolger, befahl auch dem Klerus und dem Volke von Nantes, Amauri anzuerkennen ³⁾. Auf Rom vertrauend, erkannte auch der neue Bischof nur den Papst als seinen Herrn an und in gewissen Fällen den Metropolit von Tours. Dafür leugnete der Herzog von Bretagne, Franz II, von vornherein seinen Anspruch, betrachtete das Bisthum als vacant und ließ das zeitliche Gut desselben beschlagen, um es als Regal zu genießen. Geistlichkeit und Volk wurden mit harten Strafen bedroht, wenn sie Amauri gehorchen würden. Dieser verteidigte sich mit kirchlichen Waffen: er verhängte ein Interdict über das vom Herzoge besetzte Temporale. Indef kam durch Vermittelung des Erzbischofs von Tours und des Papstes eine Einigung zu Stande, welche der Herzog am 19. März 1463 annahm.

Der Handel setzte sich auf einem ganz andern Gebiete fort, als König Ludwig sich hinein mischte. Er bestritt nämlich das Regalrecht der Herzoge von Bretagne, die ihm den Lehnseid zu leisten hätten und sich mithin auch nicht Herzoge von Gottes Gnaden nennen dürften. So verlangte er ferner als oberster Lehnherr den Treueid von allen Bischöfen Frankreichs, auch denen, die ihr

¹⁾ Pius Comment. p. 198.

²⁾ Schreiben des Königs an das Parlament vom 24. Mai 1463 in den Ordonnances des rois de France vol. XV. p. 664. Histoire de l'église Gallicane T. XVII. p. 66 nach der Le Grand'schen Sammlung.

³⁾ Seine Erlasse vom 29. März 1462 bei Lobineau Hist. de Bretagne T. II. p. 1238.

Zeitliches in den Ländern der großen Kronvasallen hatten. Diese Forderungen, die noch durch Juristen gestellt und bestritten wurden, führten bekanntlich später zu der sogenannten *guerre du bien public*. Ihnen gemäß sah sich der König als Richter an in dem Streite zwischen dem Herzog und dem Bischof von Nantes, „ein tyrannisches und lägnerisches Wort“ nach dem Urtheil des Papstes, der sich selber das Recht der Entscheidung beilegte. Pius erkannte nämlich die Unabhängigkeit des Herzogthums von der französischen Krone an und ließ sich vom Bischofe von Nantes einreden, diese Kirche habe früher Regalrecht gehabt, als Ludwig's Reich gestiftet worden. Giovanni de' Cesarini, Auditor des päpstlichen Palastes, sollte als Nuntius nach der Bretagne gehen und den Streit schlichten. Der König ließ ihn auf dem Wege ergreifen und ihm alle seine Schriften fortnehmen, „vom Geiste der Auflehnung durchdrungen.“ Kaum hörte er ferner, daß Cardinal Alain de Taillebourg die Sendung des Nuntius veranlaßt, so ließ er die Bisthümer Uzès und Carcassonne, die Abtei von S. Jean d'Angeli und andere Beneficien, die der Cardinal als Commenden besaß, in Beschlag nehmen. Zwei Bischöfe, Neffen des Cardinals, die seine Partei ergriffen, verloren gleichfalls ihren weltlichen Besitz. Mit derselben Gewalt wurde Cardinal Estouteville bedroht, weil er in Verdacht stand, Taillebourg unterstützt zu haben. Doch lag allen diesen Fällen ein tiefes Princip zum Grunde: der König wollte es nicht dulden, daß der Papst und diese Prälaten sich eine Freiheit herausnahmen, zu der er doch selber die Hand geboten. „Aber wer sollte ihn überzeugen“ — sagt Pius — „da ihm seine Begierde als Gesetz gilt und da er nur auf seine Magister hört, die seinen Ohren schmeicheln!“¹⁾

In der That schenkte der König bereits den Stimmen ein geneigtes Ohr, die hundertfältig nicht nur über die Anmaßungen der großen Prälaten, sondern über alle Uebelstände klagten, welche seit der Aufhebung der Pragmatik Eingang gefunden. Die kirchlichen Rechtszustände wurden um so unsicherer und verwickelter, da thatsächlich die Pragmatik nie ganz außer Geltung und die päpstliche Autorität nie ganz in Geltung gekommen war. Die Gier nach Beneficien auf Seite der Franzosen und die Habsucht der Curialen, welche diese Gier ausbeuteten, beide gingen hastig über alle Grenzen

¹⁾ Pius Comment. p. 330. Lobineau T. I. p. 681—684. T. II. p. 1239—1257.

der Vorsicht und Klugheit hinaus. Jeder griff nach schnellem Vortheil zu. Man bewarb sich am römischen Hofe um Beneficien, deren Collation diesem nicht zustand, um Expectanzen, die immer ein Mißbrauch waren; selbst in solchen Fällen geschah es, wo dem Könige sein altes Regalrecht zustand. Geistliche Proceffe aller Art wurden an die Curie gezogen oder auch durch ungehörige Appellation an die Curie getragen, in denen nicht einmal die heimische Instanz erschöpft war. Auch durch sie wurde öfters das königliche Regalrecht angefochten; in mehreren Fällen forderten päpstliche Gerichte Beamte des Parlamentes vor. Dessen Entscheidungen und die königlichen Edicte wurden unaufhörlich durch päpstliche Monitionen, Citationen und Censuren gekreuzt. Selbst der Papst, statt das der römischen Manier entwöhnte Reich noch zu schonen, wie es die gemeine Klugheit gebot, wollte oder konnte dem Haufen der Stürzen, die über die französischen Kirchengüter herfürzten, nicht Einhalt thun. Wie herausfordernd erließ er eine Constitution, nach welcher er die Güter verstorbener Prälaten und Ordensleute in verschiedenen Fällen, zumal wenn jene am römischen Hofe starben, die Hälfte ihrer incompatibeln Pfründen und ihrer Commenden und ähnliche Gefälle, die man in Frankreich längst vergessen, wieder für die apostolische Kammer in Anspruch nahm ¹⁾.

Solche Beschwerden wurden dem Könige von Abgeordneten der pariser Universität in Verbindung mit Deputirten des Parlamentes und der Municipalität von Paris vorgetragen ²⁾. Auch mehrere Capitel hatten Procuratoren dazu gesendet. Es folgte eine Reihe von Ordonnanzen zur Abwehr der römischen Uebergriffe und zur Herstellung der alten gallicanischen Freiheiten. Die erwähnte Constitution des Papstes wurde gleich nach ihrem Erlaß als unwirksam für Frankreich erklärt, da sie dessen Kirchen und Klöster der Verarmung aussetze. Auch nicht unter ähnlichen Vorwänden sollte irgend etwas von päpstlichen Einnehmern erhoben werden ³⁾. Da dieses Verbot sich nicht sogleich wirksam zeigte, da die Päpstlichen

¹⁾ Wir haben nicht die Constitution selbst; ihr Inhalt wird ziemlich unklar in dem Edicte des Königs v. 17. Febr. 1463 gegeben.

²⁾ Bulaeus p. 656.

³⁾ Ordonnanz vom 17. Februar 1463 bei Bulaeus T. V. p. 659, besser in den Preuves des libertez etc. p. 876 und in den Ordonnances des rois de France vol. XVI. p. 160. Sie führt oft den Titel contra exactiones curiae Romanae.

häufig mit Censuren und Excommunication zu schrecken wußten, so wurde es später mit dem Zusätze wiederholt, daß solche Uebertreter ihre Güter verwirkt haben und aus dem Reiche verbannt sein sollten¹⁾. Ferner befahl der König, daß seine Regal- und Beneficialrechte vom Parlament mit aller Strenge aufrecht erhalten würden, auch gegen solche Personen, die mit apostolischen Bullen dagegen stritten. Sein General-Procurator erhielt Auftrag, gegen römische Censuren der Art sofort Protestation und Appellation zum zukünftigen Concil einzulegen²⁾. Als es trotzdem vorkam, daß sich einzelne Bewerber um Regal- und Kronbeneficien an den römischen Fiscalprocurator wandten und gegen die vom Könige Begabten curiale Prozesse anstrebten, verbannte eine spätere Ordonnanz solche Uebertreter für ewig aus dem Reich und erklärte ihre Güter für confiscirt. Französische Cleriker, die ihnen als Procuratoren gebient, wurden für Rebellen gegen den König, für verlustig ihrer Beneficien im Reich und für unfähig erklärt, andere Beneficien darin zu erwerben³⁾.

Auch das Parlament von Paris wurde vor den Händen der römischen Jurisdiction geschützt, indem eine Ordonnanz verfügte, daß seine Beamten vor kein anderes Gericht als ein innerhalb der Stadt Paris constituirtes geladen werden dürften⁴⁾.

„Der König — so urtheilt Pius — erschien durch die Abschaffung der pragmatischen Sanction nicht so religiös, als er durch Veröffentlichung solcher Decrete als Feind der Kirche erschien“⁵⁾. Auch dürfen wir nicht zweifeln, daß er bei der Durchführung derselben, bei der Ueberwachung aller von Rom ausgehenden Schritte

¹⁾ Ordonnanz v. 30. Juni 1464 in den Preuves p. 878, in den Ordonnances p. 217.

²⁾ Schreiben des Königs an das Parlament von Paris v. 24. Mai 1463 in den Preuves p. 509, in den Ordonnances vol. XV. p. 664. Die Ordonnanz von dems. Datum in den Preuves p. 632. 1078, in den Ordonnances p. 663.

³⁾ Ordonnanz v. 19. Juni 1464 in den Preuves p. 1075, in den Ordonnances T. XVI. p. 213. Die Drucke dieser Constitutionen bei Bulaeus sind höchst incorrect.

⁴⁾ Ordonnanz v. 24. Mai 1463 in den Ordonnances vol. XV. p. 665.

⁵⁾ Pius Comment. p. 324. Das königliche Decret, welches Pius hier als das zweite aufführt, ist entweder irrthümlich aufgefaßt oder ein zu den oben angeführten hinzutretendes. Darnach sollten die Vorsther des Parlamentes und alle ministri (des Parlamentes oder des Königs?) in Beneficienssachen dieselben Privilegien genießen wie die pariser Hochschule.

vom Parlament und der Universität pünctlich bedient wurde. Aber so gereizt der Papst war, hütete er sich doch sehr wohl, einem mächtigen Könige mit Widerspruch oder gar mit Censuren entgegenzutreten. Er mußte zufrieden sein, immer noch diesen oder jenen Vortheil zu genießen, den ihm der König durch seinen übereilten Freundschaftsbienst gewährt hatte. Die kurze und scheinbare Annäherung Frankreichs an die alte Hierarchie hatte nur erneuten Streit und eine desto tiefere Entfremdung zur Folge. Pius starb darüber, sein Name blieb in Frankreich in ungesegnetem Andenken¹⁾.

Viertes Capitel.

Pius und das deutsche Reich.

Es waren wesentlich politische Fragen, die Pius' Stellung in Italien und zur französischen Krone bedingten. Wohl konnte der hierarchische Anspruch zur passenden Zeit mit in's Spiel gezogen werden, aber er gab nur die Vorwände zum Angriff oder zur diplomatischen Entschuldigung, er galt als eine natürliche Waffe des heiligen Vaters, deren Gebrauch man ihm um so weniger bestritt, je mehr man sich von ihrer Unwirksamkeit überzeigte. Darum stieß der Papst in den wälschen Landen fast nirgend auf eine systematische Opposition. Die aber trat ihm mit Heftigkeit auf dem deutschen Boden entgegen, aus jenem Volke, bei dem er sich zu den hohen Würden emporgeschwungen, als dessen Berather und Patron er so gern sich darstellte. Hier scheiterten seine Türkenpläne nicht nur an lässiger Aufnahme, sondern an offenem und wohlbegründetem Widerspruch. Hier setzte sich der unvertilgbare Antagonismus des Reichs gegen den päpstlich-kaiserlichen Bund fort. Hier führte der Primas des Reiches einen Krieg gegen die päpstlichen Gebote, mit Waffen und Protesten — die mainzer Bisthumsfehde. Hier behauptete

¹⁾ Mourut icellui pape, comme on disoit, de mort diverse et en grand dangier pour son ame, et en parloit-on en mauvaise manière — sagt Du Clercq livr. V. chap. 12.

Voigt, *Enca Silvio III.*